

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 540 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Teilhabegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Juli 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger berichtet, dass Ziel und Anlass der vorliegenden Gesetzesänderung die Anpassung des Salzburger Teilhabegesetzes in drei Punkten sei. Diese Änderungen sollten dazu beitragen, Rechtssicherheit zu schaffen, da bisher die praktische Umsetzung und die rechtliche Grundlage nicht vollständig übereingestimmt hätten. Konkret gehe es um die Schaffung eines rechtlichen Fundaments für Fördermaßnahmen, die bereits Menschen mit Behinderungen unterstützten, wie etwa persönliche Assistenz oder inklusive Arbeitsprojekte. Ein zentraler Punkt betreffe die Erfassung von Vertretungsdaten. Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten würden, sollten künftig mit ihrem Geburtsdatum registriert werden dürfen. Dies sei notwendig, um Verwechslungen zu vermeiden, da in der Praxis häufig mehrere Personen den selben Namen trügen. Besonders im sensiblen Bereich des sozialen Informationssystems des Landes Salzburg, das zur Abwicklung von Leistungen der Behindertenhilfe diene, sei eine eindeutige Identifikation essenziell. Es gehe hierbei nicht um Bürokratie, sondern um Verantwortung in der Datenverarbeitung. Ein weiterer Aspekt betreffe die neue Bestimmung in § 19 Abs. 4a Teilhabegesetz, die es der Landesverwaltung erlaube, beim Dachverband der Sozialversicherung relevante Versicherungsdaten abzufragen. Dabei handle es sich ausschließlich um administrative Informationen, wie etwa das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses, den zuständigen Versicherungsträger oder einen möglichen Pensionsbezug. Diagnosen oder Gesundheitsdaten seien davon ausdrücklich ausgenommen. Diese Informationen seien notwendig, um Teilhabeleistungen korrekt zu prüfen, Beiträge zu verrechnen und Rückforderungen zu klären. Salzburg folge damit dem Beispiel anderer Bundesländer, die bereits vergleichbare Regelungen eingeführt hätten. Der wichtigste Punkt der Gesetzesänderung sei § 19 Abs. 5a. Teilhabegesetz. Salzburg beteilige sich an bundesweiten Projekten zur persönlichen Assistenz und zur Inklusion am Arbeitsmarkt, die durch Fördermittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen finanziert würden. Die Förderrichtlinien des Bundes verlangten jedoch eine klare gesetzliche Grundlage im Landesrecht für die Datenübermittlung an das Sozialministerium. Die bisherige Rechtslage sei hierfür nicht ausreichend präzise gewesen. Mit der neuen Regelung werde sichergestellt, dass die Praxis juristisch auf einer stabilen Grundlage stehe. Dies sei keine rückwirkende Korrektur, sondern Ausdruck aktiver Verantwortung. Die neuen Bestimmungen sollten rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gelten, um rechtliche Unklarheiten für bereits laufende Projekte zu vermeiden. Ziel sei es,

Rechtssicherheit für die Verwaltung, die Förderstellen und die Betroffenen gleichermaßen zu gewährleisten. Sie ersuche daher um Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl erklärt, dass ihre Fraktion dem Gesetz zustimmen werde. Zwar habe es im Vorfeld datenschutzrechtliche Bedenken gegeben, doch gehe man nun davon aus, dass die Datenverarbeitung auf das notwendige Maß beschränkt bleibe. Dies entspreche auch den Stellungnahmen, beispielsweise der Gleichbehandlungsbeauftragten, in denen betont werde, dass eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen vermieden werden müsse. Sie begrüße die Gesetzesänderung insbesondere deswegen, da sie eine Voraussetzung für die Umsetzung der persönlichen Assistenzprojekte des Bundes darstelle. Sie sei erfreut darüber, dass Salzburg an diesem Pilotprojekt teilnehme und ersuche um Informationen zum weiteren Fahrplan für die Projektteilnahme.

Abg. Mag. Zallinger schließt sich den Ausführungen der Vorrednerinnen inhaltlich an. Er hebe hervor, dass die Schaffung von Rechtssicherheit ein dringender Wunsch des Bundesministeriums gewesen sei - sowohl im Hinblick auf die Förderungen als auch im Interesse der exekutierenden Beamtenschaft.

Abg. Thöny MBA betont die Bedeutung der Effizienzsteigerung in den operativen Abläufen durch die Gesetzesänderung. Sie verweise auf die Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, die eine präzise Definition der Zwecke und eine Beschränkung der Datenverarbeitung fordere. Zudem müsse klar festgehalten werden, zu welchen Zwecken personenbezogene Daten abgefragt würden. Aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf gehe für sie hervor, dass die datenschutzrechtlichen Bedenken Berücksichtigung gefunden hätten und die Stellungnahme in den Vorschlag eingearbeitet sei. Abschließend kündigt Abg. Thöny MBA Zustimmung zum Gesetz an.

HR Mag. Eichhorn MBA (Abteilung Soziales) erklärt, dass für das Jahr 2023 bereits ein Vertrag mit dem Bund für die Abrechnung bestanden habe. Ein weiterer Vertrag für 2024 sei ebenfalls vorhanden. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung sei jedoch notwendig, da die Bundesmittel nur dann abgerufen werden könnten, wenn die Novellierung zur Datenübermittlung in Salzburg beschlossen werde. Für das Jahr 2024 würden somit rückwirkend Mittel bereitgestellt und es bestehe die Hoffnung, dass auch für das laufende Jahr eine entsprechende Vereinbarung getroffen werde.

Auf Hinweis von HR Dr. Sieberer wird in der Z.1.3. im Abs 5a nach der Wortfolge „Bundesministerium für“ das Wort „Arbeit“ ergänzt.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese mit der Änderung, dass in der Z.1.3. im Abs 5a nach der Wortfolge „Bundesministerium für“ das Wort „Arbeit“ eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Teilhabegesetz geändert wird, wird mit der Änderung, dass in der Z.1.3. im Abs 5a nach der Wortfolge „Bundesministerium für“ das Wort „Arbeit“ eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 540 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Änderung zum Beschluss erhoben, dass in der Z.1.3. im Abs 5a nach der Wortfolge „Bundesministerium für“ das Wort „Arbeit“ eingefügt wird“.

Salzburg, am 2. Juli 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.